

SATZUNG
des Deutschen Schulvereins
in Abu Dhabi

Stand: 06.10.2019

**NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS
UND DER SCHULE**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: „Deutscher Schulverein in Abu Dhabi“. Sein Sitz ist in Abu Dhabi in den Vereinigten Arabischen Emiraten.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins der Schule

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule einschließlich Kindergarten/Vorschule für Schüler aller Nationalitäten einschließlich emiratischer Kinder, die der deutschen Sprache mächtig sind oder am Integrationsprogramm teilnehmen. Der Verein ist gemeinnützig; es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist.
- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache der V.A.E. vertraut zu machen, sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule Schülern unabhängig von der Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache beherrschen, oder am Integrationsprogramm teilnehmen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Landes dem nicht entgegen stehen.
- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Deutschen Botschaft Abu Dhabi festgelegt.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet.

Ein Bewerber, der nicht automatisch durch die Aufnahme des Kindes Mitglied geworden ist, muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, die Satzung des Vereins sowie Leitbild und Grundprinzipien der Schule anzuerkennen und den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Mitglieder haben Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Es gilt, dass jedes Mitglied sowie bei Familienmitgliedschaft jede Familie eine Stimme hat.

- (2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

§ 4 Aufnahme

- (1) Eltern aufgenommener Kinder gelten automatisch als Mitglieder (Familienmitgliedschaft) des Schulvereins.
- (2) Über das Aufnahmegesuch von Personen ohne Kinder in Schule oder Kindergarten bzw. von juristischen Personen entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der V.A.E. besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu beratenden Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Personen mit Kindern an der Schule oder im Kindergarten mit deren Ausscheiden, sowie durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird sofort wirksam.

§ 7 Ausschluss

- (1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvorstands ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit

SATZUNG
des Deutschen Schulvereins
in Abu Dhabi

Stand: 06.10.2019

der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.

- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen nach Erhalt des Beschlusses zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Zahlungsaufforderung entscheidet der Schulvorstand über einen eventuellen Ausschluss endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 Termine der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstands schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von 15 Arbeitstagen statt.
- (3) Kommt der Schulvorstand seiner satzungsmäßigen Pflicht, die von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragte Mitgliederversammlung einzuberufen (§8 Abs. 2) nicht fristgerecht nach, so kann ein Fünftel der Mitglieder diese selbst einberufen.

§ 9 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstands einberufen und geleitet.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, den Anträgen des Vorstands und muss 15 Kalendertage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.
- (3) Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung und zur Beschlussfassung sind 10 Kalendertage vor der Versammlung bei dem Schulvorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Die aktualisierte Tagesordnung mit den Anträgen der Mitglieder (im genauen Wortlaut) muss 3 Kalendertage vor der Versammlung an die Mitglieder verteilt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn mindestens ein Achtel der stimmberechtigten Mitglieder bei einer Abstimmung ihre Stimme abgegeben haben. Die Abstimmungen erfolgen nach §12.
- (2) Sind ein oder mehrere Beschlüsse einer Ver-

sammlung nach (1) nicht möglich, so beruft der Vorsitzende eine neue Versammlung ein, die innerhalb von 14 Kalendertagen stattfinden muss. Bei der erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung sind alle Beschlüsse gültig, unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§13).
2. Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstands.
3. Entgegennahme des Berichts des Schulleiters.
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstands.
5. Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses des vergangenen Haushaltsjahres (01.09. - 31.08).
6. Entlastung des Schulvorstands für das abgelaufene Haushaltsjahr.
7. Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvorschlag für das neue Haushaltsjahr.
8. Beschluss über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (§20 Abs. 4 6.).
9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
10. Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstands, die den Mitgliedern 15 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden (§9 Abs. 2). Über Anträge des Schulvereinsvorstands, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt und beschlossen werden.
11. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand (im genauen Wortlaut) gestellt wurden.
12. Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds (§7).
13. Wahl des Schulvereinsvorstands (§14).
14. Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer (§24).

§ 12 Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- (2) Lehrer und Angestellte der Schule haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstands kein Stimmrecht.
- (3) Die Durchführung der Abstimmung erfolgt

SATZUNG
des Deutschen Schulvereins
in Abu Dhabi

Stand: 06.10.2019

durch ein geeignetes Online-Werkzeug. Mit dessen Hilfe können Mitglieder ab Bekanntgabe der Tagesordnung nach §9 Abs. 4 bis zum Aufruf des Antrages während der Versammlung abstimmen. Eine nicht-elektronische Abstimmung (durch Handzeichen) während der Versammlung ist ausgeschlossen.

- (4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

§ 13 Niederschrift der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Die Niederschrift muss spätestens 4 Wochen nach der Versammlung elektronisch an alle Schulvereinsmitglieder und den Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland versandt werden.
- (3) Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

SCHULVEREINSVORSTAND

§ 14 Mitglieder und ständige Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wovon mindestens 3 aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins, jedoch nicht Lehrer und Angestellte der Schule sowie deren Ehepartner.
- (2) Die Deutsche Botschaft hat das Recht, 2 Mitglieder des Vorstands zu ernennen bzw. abzuberufen. Sie dürfen nicht Eltern an der GISAD sein und werden auf der Mitgliederversammlung ohne Wahl vorgestellt.
- (3) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstands nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter und der Schulleiter.
- (4) Zusätzlich nimmt an allen Vorstandssitzungen, sofern bestellt, der/die Beauftragte des Vorstandes teil.

§ 15 Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Schulvereinsvorstands können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 16 Beauftragter des Vorstandes

Der Schulvereinsvorstand hat das Recht, einen Beauftragten des Vorstandes zu ernennen, der/die den ehrenamtlichen Vorstand im täglichen Schulbetrieb gegenüber der Schule vertritt sowie die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse überwacht.

§ 17 Amtszeit und Nachfolge

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Schulvereinsvorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Vor Annahme der Wahl zum Vorstandsmitglied muss ein Elternvertreter seinen Rücktritt vom Amt erklären.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 18 Ämter und Geschäftsordnung

- (1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er verteilt die Geschäfte intern.
- (2) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 19 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstands werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

§ 20 Einberufung von Sitzungen

Sitzungen des Schulvereinsvorstands finden in der Regel einmal monatlich statt. Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstands lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche die Sitzung ein.

SATZUNG
des Deutschen Schulvereins
in Abu Dhabi

Stand: 06.10.2019

§ 21 Aufgaben des Schulvereinsvorstands

- (1) Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.
- (3) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch Dienstvertrag und Dienstordnung festgelegt sind.
- (4) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
 1. Auswahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters.
 2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidungen über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt (ZfA) in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in Dienstvertrag und Dienstordnung festgelegten Regelung.
 3. Beschlussfassung über die Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von §2 Abs. 5.
 4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule.
 5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
 6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf.
 7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
 8. Entscheidungen über Anträge auf Schulgeldermäßigung.
 9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§7).
 10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen,

men, soweit die Schulordnung dies vorsieht.

§ 22 Zeichnung von Schriftstücken

- (1) Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Schulvereinsvorstands.
- (2) Abweichend von (1) kann der Vorstand die rechtsverbindliche Zeichnung von Verträgen bis zu einem Einzelwert von 20.000 AED auch an unterschriebenberechtigte Mitarbeiter der GISAD delegieren, ohne dass seine Aufsichtspflicht dadurch gemindert wird.
- (3) Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vorher herbeizuführen.
- (4) Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 23 Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstands, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 24 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

- (1) Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.
- (2) Die Gremien der Schule umfassen den Lehrerberat, den Elternbeirat und die Schülermitverwaltung, die ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten eigenständig, ggf. in einer Geschäftsordnung regeln.

SATZUNG
des Deutschen Schulvereins
in Abu Dhabi

Stand: 06.10.2019

§ 25 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen, sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 26 Besondere Bedingungen des Schulvereins und der Schule

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt.
- (2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins zur Schule:
 1. gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird,
 2. gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen,
 3. gegenüber der Kultusministerkonferenz in Bezug auf die Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtig-

ungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 27 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

§ 28 Auflösung des Schulvereins

- (1) Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene(n) Person/Personen.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.